

Daß die Drohung des Effenfchen Hofsrechts je zur Vollziehung gekommen, ist nicht nachzuweisen. Bröckhoff <sup>47)</sup> bemerkt, in den Rentei-Rechnungen werde noch eines nicht mehr eingehenden Poffens Stiftspacht von der Uechtings-Hove unter den Oberhof Unkendorf Nr. 37 der Tabelle erwähnt, wobei es heiße: *Lata est sententia caducitatis declaratoria, sed deest executio.*

79.

Es ist schon mehrmals von freien Händen am Hofsgute die Rede gewesen, und es bedarf hieüber nun einer näheren Erläuterung.

Wenn sich nach dem Tode der Behandigten die Verwandten zur Behandlung nicht meldeten, so verloren sie ihr Recht nicht sofort, sondern konnten nachher noch mit Entschuldigungsgründen gehört werden. Erst mit Ablauf von achtzehn Jahren für die inländischen und von dreißig Jahren für die ausländischen Erben war alles Recht erloschen. Da nun aber im Laufe dieser Zeit der Hof verwaltet werden muß, so bestimmt das Effenfche Hofrecht, daß der Schulte mit Willen Herren und Hofes das Gut anderen Hofkleuten von 6 zu 6 Jahren unterthuen, oder einem freien Manne oder Weib eine freie Hand am Gute nach Hofrechten thun, hiebei auch das Rechtsverhältniß dieser freien Hand bestimmen solle, insbesondere, was die freie Hand im Leben und Sterben geben solle; dies sollte zum mindesten dem einjährigen Reinertrage entsprechen <sup>48)</sup>. Wer eine solche freie Hand am

<sup>47)</sup> Bericht §. 25. No. 5.

<sup>48)</sup> „Effenfches Hofrecht (Boilage 69) Kap. 5 — und dan magh die Schulte mit willen Herren und Hofes dat Guidt uith doin an deren Hovestuden tho sechs Jaren und scharen bis tho achten Jaren, off einem frien Manne, offte Wiff ein freie Handt an dem Guide down tho Hofrechte, welche op die Behandlung von dem Schulten, und dem Herren und Hove nemmen und gieven soll Siegel und Briefe, Inhabende in wakt Konferen, die Behandlung gescheit sey. Und wie die Erben wdder an dat Guidt thommen mogen, und wat die frie Handt im leven und sterben von dem Guide geben und doin solle, mede inhaltende die Erve der freier verstorbenen Handt von dem Guide gehdrendt, thoin minsten

Gute hatte, mußte dem Hofsherrn, auf so lange er das Gut hatte, Treue schwören, und die Verpflichtungen des Hofbesizers erfüllen. Allein weil er kein vollständiges Mitglied der Hofgemeinde war, so konnte er kein Hofsgeschworne werden, noch Urtheil weifen oder Wort thun vor dem Hofgericht<sup>49)</sup>. — Mehr als eine freie Hand sollte übrigens der Hofschulte und der Hof an ein Hofsgut, wovon man Erben weiß, nicht thun, damit die Erben bei Zeiten wieder an das Gut kommen können. Von sechs zu sechs Jahren konnten die Erben im Laufe der achtzehn- und dreißigjährigen Verjährungsfrist an das Hofgut wieder gewiesen werden, mußten dann aber der freien Hand die Auslagen und Meliorationen erstatten; sie konnten aber auch den Tod der be- handigten Hand abwarten, um dieser Erstattungen zu entgehen.<sup>50)</sup>

so vill als das Guidt haben bede, und Städtepacht ein Jahr dain magh, und dat in der besten Formen, daß es dem Kapitel ge- noege, in maiten hervor und na beschreven steit.“

- 49) Essensch. Hober. Kap. 6: „Item wer also an einem Hofsguide ein frie Hand hait, der fall des Havesrechten halben by seinem Bruike dat findt vier Schillingh off des Schulten wilken hebben, idt en weren dann Saite, dat inne die rechte Noit beneme, doch en fall hei kein Hoffsgeschworne wesen, noch ordell wiesen off wort dain vor Havesgerichte, mehr hei fall mede in die Acht gain, und helpen die Havesluidt bei rechte behalden, und wey alsus ein frie Händt an einem Havesguide empfangen will, die fall mit ersten Laven und schweren Trüe und holt tho wesenn einer Abdis- sian tho Essen und ihr m Kapittul und Stifte, so lange hey dat Guidt hafft oer beste tho dain, und oer ärgste tho keren, dat hey mit ehren und rechte dnin mag na seinem besten Vermügen sun- der Argeliff.“
- 50) Essensch. Hober. Kap. 7: „Item, wan ein Guidt so als vorg. is einem anderen Havesmann gebain off ein frie daran behandlet is, so mogen nochhanß die Erven na Havesrechte alle sechs Jahr tho achtein Jaren tho, off sie binnen Landes weren, off tho dertich Jaren, off sie buiten Landes weren, thommen und bewiesen oere besibbe als vorg. ist, und werden die dann gewieset an dat Haves- guidt nach aller weise als vorg., so sollen sie doch dem genen, die dat Guidt mit willen des Herren, Schulten und Haves eingewor- sen hefft, ersten widder geuen sein uthgelachte Geld, und was hey an dat Guidt gelacht hefft, an winnungh und an verstandenen Pfacht, beden, an Zimmerung, an Wette, of andere betterunge na

Es war ein merkwürdiges Verhältniß, in dem dieser Behandigte zum Erben stand; ihm mußten bei der Abtretung alle Auslagen, auch die laufenden Jahrsabgaben, erstattet werden, ohne Aufrechnung auf die bezogenen Früchte; dagegen hörte mit dem Tode des Behandigten aller Anspruch auf Meliorationen auf. Diese Ungleichheiten glichen sich sonach gegeneinander aus. — Wenn inzwischen auch die Erben durch Ablauf der achtzehn- oder dreißigjährigen Verjährung ausgeschlossen waren, so konnten sie doch wieder ankommen mit Gnaden des Herrn und Hofes<sup>51)</sup>. Hieraus ergibt sich denn auch, daß ein solches Hofgut nicht bloß dem Hofherrn heimgefallen, sondern seine Be- und Wiederbesetzung überhaupt Sache der gesammten Hofgemeinde, mit dem Hofsherrn an der Spitze, war, wie auch aus den vielen angeführten Bestimmungen über die Behandlung huldiger und höriger Hände hervorgeht.

Nach dem Werdenischen Hofrechte<sup>52)</sup> soll, »wenn an einem Hoffegute die Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, der Abt die Hoffsleute lassen zusammenkommen und überlegen, wie er's mit dem Gut anzufangen, da denn die

---

redlicher Beweifunge und Werdirung des Schulden und des Haves, na Gelegenheit der Tidt und der Sachen sunder Argelift, und wann die Verrichtungh also gescheit is, fall man die Erven an dat Guidt staden, die dair dann nicht mehr geven sollen dan dem Herren oder Schulden ein redliche Summa Gelts, und dem Have sein Recht.“ Kap. 8: „Item off die Erven die vorg. Widerrichtunge nicht gedoin erkonden, off en wolden, so mogen sie sich lieden, so lange dat dey vorg. Behandlunghe wie vorg. stehet doir sey, und folgen wedder an oer Guidt, und dat winnen und werven, als des Haves Recht is, und darum soll die Haveschulte und die Hoff an einem Havesgute, dair man ervenn tho weit, in maiten wie vorg. nicht mehr dann ein frie Hand doin, op dat die Erven an dat Guidt wedder kommen mügen.“

51) Ess. Hobsr. Schluß des Kap. 8: „— und off die Ervenn inländisch binnen 18 Jaren oder ausländisch binnen 30 Jaren nicht en quemen und sibbeden, und nackedenn sich dem Guide, in aller maiten wih vorg., so sollen sie des Guidts zu ewigen Tagen enterstet bliven, sie en kondenn dair dann wedder ankommen mit Gnaden des Heren und Haves.“

52) (Beilage 64) §. 10.

»Hoff'sleute weisen wollen, daß der Abt das Gut entweder selbst unter den Pflug nemen oder einem andern um jährliche Pacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande, und wollten dem Gute folgen und das gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterschied, wenn einer zu Pferde kommt, soll er bei dem Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Gut gesinnen, kann er den mit dem Herrn fertig werden, so ist es gut, sonst soll er's lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wollten alsdenn nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verloren haben. — Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nämlich die Knaben unter 14, die Mädchen unter 15 Jahren.«

Das Wesentliche dieser Bestimmungen, Verwaltung des Hofguts nach Weisung der Hofgemeinde, ist zwar nicht in allen Hofsrechten wörtlich niedergelegt, ist aber, als in der Natur der Sache liegend, wohl als gemeinsames Recht der eigentlichen Hofsvorfassung zu betrachten. Wo sich Abweichungen finden, sind diese wohl nur erst in späterer Zeit entstanden. Ein Beispiel hiervon geben eben die Essenschen Hofsrechte, wo in neuerer Zeit die Kap. 7 und 8 der Hofsrechte außer Übung gekommen. Brockhoff<sup>53)</sup> berichtet, es sei außer Gewohnheit, daß, wenn keine Erben zu einem Gute sich melden, ein solches vorab von 6 zu 6 Jahren anderen freien Leuten untergegeben werde. Wenn ein Behandlungsgut erledigt sei, das ist, wenn keine Erben vorhanden und bekannt seien, auch sich keine melden, so stehe es in der Willkühr der Hofsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem dominio directo consolidiren — nach der Ansicht Brockhoffs nämlich, der dem Hofsherrn ein dominium directum beilegt, eine Ansicht, welche mit der gleichlautenden Rive's am Schlusse zur näheren Erörterung kommen wird —, oder das Gut einem andern von neuem verleihen wolle. Sollten sich binnen 30 Jahren dennoch wahre Hofserberben melden, so sei kein Zweifel, daß solche das Gut von dem neuen Besitzer vindiziren können, wobei es sich von selbst

53) S. Bericht. §. 30.

verstehe, daß, da der neue behandelte Besitzer nicht anders als *bonae fidei possessor* angesehen werden könne, demselben alle Verbesserungen erstattet werden. — Es läßt sich allerdings begreifen, daß in neuerer Zeit, wo die persönliche Hörigkeit abnahm, solche Veränderungen eintreten konnten, vollends, wo, wie bei Essen, die Hofsgemeinden über diese Gegenstände nicht mehr versammelt wurden, sondern die Behandigungs-Kammer — wie in der Regel alle solche Behörden nur die Rechte ihres Herrn im Auge habend, sich darüber fast unwillkürlich täuschend, und selbe sonach allmählig erweiternd — diese Behandigungs-Angelegenheit behandelte. Allein dennoch bleiben die angeführten älteren Bestimmungen sehr wichtig, weil sie eine richtige Einsicht in die Natur des ursprünglichen Verhältnisses vermitteln. — Daß in jener Verwaltung ein analogon der Interimbwirthschaft liege, spricht von selbst.

80.

Bei der Behandlung mußte eine Gebühr entrichtet werden, welche — wenigstens in der neuern Zeit fast überall — der Hofsherr oder sein Schultheiß — je nachdem dies unter denselben feststand — bezog. Ueber den Betrag dieser Gebühr entschied das Herkommen. — Die Hofsmänner des Hofes Dorsten weisen in ihrem Weisthum von 1401 vier *Solidi* Dorstenschcs Geld als hergebracht <sup>54</sup>). — In den alten Rechten des Oberhofs Eifel — gegen 1500 erneuert — werden für das Handgewinn vier alte gülden Schilde, für den Rötter jedoch die Hälfte, bestimmt <sup>55</sup>). Die Hofsherrn hatten aber, besonders durch An-

54) *Instrumentum de iuribus curtis te Dursten* (Beilage 62.)  
Art. 6: »Item requisiti quomodo vel pro quanto debet fieri acquisito honorum pertinentium ad curtem praedictam quando vacare ea contigerit per obitum possidentis vel salias; ad quod respondent, quod acquisitio talis debet fieri cum quatuor solidis denariorum pagamenti Dorstensis persolvendis Dominis praedictis, seu eorum officiato.«

55) Beilage 25. Art. 19. »Item wanne ein Mann oft ein Brawe gehorende in den Hoeff Doiz halven sein affgegaen, ind op des Hoves Guide gewohnt, haer genoch gebain dem Herrn off Scholtis, als burg. steit, ind dat die ersten Erven, oft ein ander, die dat mit Rechte mag doin, begert vom Herrn off